

# Richtlinien der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die internationale Klimafinanzierung

Auf Grund der §§ 13 und 48c Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idGF., wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten erlassen:

## Zielsetzung

§ 1. Ziel des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung für Entwicklungs- und Schwellenländer ist es,

- einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu leisten, um den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten und nach Möglichkeit auf maximal 1,5 Grad Celsius zu begrenzen;
- einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. einer Erhöhung der Resilienz gegenüber den Effekten des Klimawandels in Entwicklungs- und Schwellenländern zu leisten;
- einen Beitrag dazu zu leisten, dass globale Finanzströme mit einem Pfad zu Klimaneutralität und Resilienz kompatibel werden.

Dieser Beitrag soll im Einklang mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt werden und Vereinbarungen auf internationaler Ebene (Beschlüsse der Vertragsparteienkonferenz der UNFCCC, Pariser Abkommen) und auf der Ebene der Europäischen Union umsetzen.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Unter Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aktivitäten (wie z. B. Projekte, Programme, Studien, Politikberatung, etc...) zu verstehen, die zur Reduktion der Emissionen oder zur Steigerung der Speicherung von Treibhausgasen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Entwicklungs- und Schwellenländern oder zur Kompatibilität von Finanzströmen mit einem Pfad zu Klimaneutralität und Resilienz beitragen.

(2) Entwicklungs- und Schwellenländer im Sinne dieser Richtlinien sind die Non-Annex I Länder im Sinne der Klimarahmenkonvention, insbesondere die von der UN als am wenigsten entwickelt klassifizierten Staaten.

(3) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind

- Leistungen im Rahmen der Vorbereitung projektbezogener Maßnahmen wie insbesondere Planungen, Studien, etc.);
- Leistungen im Rahmen der Durchführung der projekt- bzw. programmspezifischen Maßnahmen wie z. B. Implementierungsmaßnahmen, Überwachungsaufgaben, etc.;
- Leistungen, die dem Aufbau projektbezogener lokaler Kapazitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern dienen;
- Initiativen und Forschungsarbeiten, die zur Kompatibilität von Finanzströmen mit einem Pfad zu Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens, insbesondere zur Klimaneutralität und Resilienz, beitragen.

(4) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien umfassen insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie beispielsweise die Aufforstung oder das Management von Ökosystemen, Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz sowie sonstige Maßnahmen, welche zur Reduktion der Emissionen oder zur Steigerung der Speicherung von Treibhausgasen und zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen. Planungsleistungen und Kosten für Betriebsmittel können dabei umfasst sein.

(5) Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, die für den laufenden Betrieb von Projektfazilitäten, wie zum Beispiel Mietkosten für Büroräumlichkeiten, Laborausrüstungen, Marketingunterlagen für die Bewusstseinsbildung usw. anfallen.

(6) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten.

(7) Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist die gemäß § 46 Abs. 1 UFG festgelegte Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

## Gegenstand der Förderung

§ 3. (1) Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung erfolgt in Form einer Förderung von Maßnahmen im Sinne des § 2 (1) dieser Richtlinie. Die Förderung steht sowohl nationalen als auch ausländischen Stellen offen, vorwiegend, aber nicht ausschließlich, non profit Organisationen.

Gegenstand der Förderung sind

- Investitionen, einschließlich Betriebskosten im Rahmen von Investitionen,
  - immaterielle Leistungen,
  - Indirekte Projektkosten / Projektbegleitentgelt in Höhe von maximal 10% der direkten Projektkosten,
- die notwendig und zweckmäßig im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie sind, die als Klimaschutzmaßnahme im Sinne des OECD-DAC Systems eingestuft werden können und die in § 4 dieser Richtlinien genannten Kriterien für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung erfüllen. Wenn auf Grund der Art der Maßnahme nicht alle Kriterien erfüllt werden können, darf die Maßnahme jedenfalls keinem Kriterium widersprechen. Bei Nichterfüllung von Förderungskriterien sind die Gründe für die Nichterfüllung und eine Begründung, warum der Förderungswerber trotzdem eine Förderung erhalten soll, nachvollziehbar darzustellen.
- (2) Es muss eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen Mitigation (Emissionsminderung), Adaptation (Anpassung), Cross-Cutting (Kombination aus Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen) und/oder Reduktion der Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung in Entwicklungs- und Schwellenländern oder Kompatibilität von Finanzströmen mit den langfristigen Zielvorgaben des Pariser Übereinkommens gegeben sein. Dies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) bzw. zur technologischen Kooperation in den genannten Themengebieten.

(3) Die Maßnahmen umfassen beispielsweise

- Unterstützung bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch agroökologische Praktiken in ruralen Gebieten,
- Trainings für die lokale Bevölkerung zum Aufbau von Wissen über den Klimawandel, seine Ursachen, Folgen und Anpassung an diese,
- Schaffung von alternativen Einkommensmöglichkeiten für die lokale Bevölkerung zur Bewahrung des Waldes,
- Installation von erneuerbaren Energiequellen,
- Studien zu Optionen der Transformation zu Klimaneutralität und Resilienz.

Die Laufzeit der Maßnahmen beträgt jeweils höchstens fünf Jahre. Für eine Fortsetzung der Aktivitäten einer Maßnahme ist der Abschluss eines neuen Vertrags erforderlich.

## Kriterien für die Förderung im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung

§ 4. (1) Im Folgenden sind die Kriterien, welche für Förderungen für Maßnahmen im Rahmen der österreichischen Klimafinanzierung anzuwenden sind, dargestellt:

- Konsistenz der Projekte mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung in der jeweils geltenden Fassung,
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Multiplikatoreffekte und Zusatznutzen aus der Kooperation mit anderen Fördergebern, möglicher Eigenleistungen und Förderungsleistungen durch die Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) sowie Hebelung der Finanzierungsmittel durch private Finanzierungsflüsse.
- Sicherstellung der vollen Anerkennung als Teil des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung (unter Anwendung entsprechender Qualitätskriterien (wie insbesondere der DAC-Riomarker) und unter Einbeziehung von Erfordernissen hinsichtlich Überwachung, Berichtswesen und Verifizierung sowie eine größtmögliche ODA-Anrechenbarkeit aus der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln;
- Wirkungsorientierung und Erfassung der quantitativen Ströme,
- Sicherstellung der Konsistenz mit derzeitigen und zukünftigen internationalen Vorgaben, insbesondere

mit Bezug auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie das Übereinkommen von Paris,

- Beitrag der Maßnahmen zu einer Transformation in eine klimaresistente und klimaneutrale Wirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Konsistenz mit den langfristigen Emissionsvermeidungsstrategien (Low Emission-Development Strategies (LEDS)), den nationalen Treibhausgasminderungsbeiträgen (Nationally Determined Contributions (NDC)) im Sinne des Übereinkommens von Paris, nationalen Plänen und Strategien zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und anderen klimarelevanten nationalen Plänen und Strategien in den Partnerländern,
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Maximierung von positiven Auswirkungen,
- Berücksichtigung möglicher Synergien mit der österreichischen Exportwirtschaft und potenzieller Hebelung von privatwirtschaftlichen Finanzierungsströmen,
- Bezug zu nationalen Prioritäten der Gastländer sowie das Vorhandensein entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort, um die verfügbaren Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können,
- Zusammenarbeit mit kleinbäuerlichen und indigenen Gemeinden bzw. mit kleinen bis mittleren NGOs, mit besonderem Schwerpunkt auf die Förderung von Frauen im ländlichen Raum.
- Berücksichtigung weiterer positiver Effekte, welche durch den Einsatz der Klimafinanzierungsmittel ausgelöst werden, wie zB nicht direkt klimarelevante, positive Umwelt- und Biodiversitätseffekte, positive sozioökonomische Effekte (wie lokale Wertschöpfung, Gesundheitsvorsorge und Einkommenssicherheit), Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Gender-Gleichstellung und die Wahrung und den Schutz der Interessen indigener Bevölkerungen.

(2) Die Gewährung einer Förderung ist von der Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
  - der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
  - Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
  - alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
  - zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
  - bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses die von ihr oder ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
  - Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebahrung diese Grundsätze befolgt,
  - Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGrBl S 219/1897 verwendet,
  - über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
  - über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
  - die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 12 ARR übernimmt,
  - eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bietet und
  - das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.
- (3) Im Förderungsvertrag ist zu regeln, in welcher Form die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

## Förderungswerber und Förderungswerberinnen

§ 5. Ansuchen um Förderung im Rahmen der Klimafinanzierung können von privaten und juristischen Personen gestellt werden, die über Expertise mit Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 und die fachlichen und persönlichen Ressourcen zur Umsetzung verfügen. Eine Einreichplattform ist auf der Website der Abwicklungsstelle in geeigneter Form vorzusehen.

## Förderungsansuchen und Unterlagen

§ 6. Das vollständig ausgefüllte Förderungsansuchen ist unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle und/oder dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellten Formulare bei einer dieser Stellen einzureichen.

1. Folgende Angaben hat das Förderungsansuchen jedenfalls zu enthalten:

- Name des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin inklusive, so vorhanden, weiterer Identifikationsmerkmale (zB Firmenbuchnummer), sowie vollständige Anschrift und Kontaktdaten und Unterzeichnung durch berechtigte Vertreter oder Vertreterinnen der Förderungswerbenden Organisation;
  - Detaillierte Maßnahmenbeschreibung und nachvollziehbare Darstellung, in welcher Weise die Maßnahme geeignet ist, einen Beitrag zur Zielsetzung gemäß § 1 zu leisten;
  - Zeitplan;
  - Kosten der Maßnahme und Finanzierungsplan.
2. Darüber hinaus können vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder von der Abwicklungsstelle noch weitere Unterlagen, die für die Beurteilung und als Grundlage für die Förderungsentscheidung erforderlich sind, vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin angefordert werden. § 17 Abs. 3 ARR ist sinngemäß anzuwenden.
3. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie behält sich des Weiteren vor, gegebenenfalls Förderungswerber oder Förderungswerberinnen in einer zeitlich und thematisch spezifizierten Ausschreibung zur Legung von Förderungsansuchen einzuladen und im nachfolgenden Schritt aus den eingelangten Förderungsansuchen auf Basis der in der Ausschreibung definierten Kriterien jene Förderungsansuchen auszuwählen, denen in weiterer Folge eine Förderung gewährt werden soll.

### **Ermittlung der maximalen Förderungsleistung**

§ 7. (1) Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung, die von Nicht-Wettbewerbsteilnehmern oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen umgesetzt werden, können mit maximal 100% der förderungsfähigen Kosten unterstützt werden.

(2) Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung, die von Wettbewerbsteilnehmern oder Wettbewerbsteilnehmerinnen umgesetzt werden, können im Rahmen einer De-minimis-Förderungsleistung insgesamt bis maximal 200 000 Euro unterstützt werden.

(3) Förderfähig sind insbesondere

1. tatsächliche Kosten, die dem Förderungsnehmer oder der Förderungsnehmerin im Rahmen der Maßnahme entstehen und während der Projektlaufzeit anfallen,
2. für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschließlich Fahrzeugen und Grundstücken,
3. identifizierbar und kontrollierbar sind,
4. den Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen genügen,
5. angemessen und gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere Sparsamkeit und Effizienz entsprechen.

(4) Nicht förderfähig sind

1. Kosten, die vor dem Datum der Antragstellung entstanden sind,
2. Rückstellungen für mögliche zukünftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
3. Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite,
4. im Rahmen anderer EU-Maßnahmen oder EU-Programme erstattete Kosten,
5. Verbindlichkeiten durch Schulden und Schuldenbedienung,
6. Ausgaben, die gemäß § 32 ARR nicht förderbar sind,
7. Kosten für mit fossiler Energie betriebene Geräte, falls nicht nachgewiesen werden kann, dass diese zur Durchführung der Maßnahme unbedingt nötig sind und kein Ersatz durch erneuerbare Energie möglich ist.

### **Art der Förderung**

§ 8. Die Förderung kann in Form von Zuschüssen gewährt werden.

### **Aufgaben der Abwicklungsstelle**

§ 9. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bezieht sich der Abwicklungsstelle gemäß § 2 (7) dieser Richtlinie bei der Umsetzung der Zielsetzungen (§ 1) der österreichischen Klimafinanzierung. Die Abwicklungsstelle hat dabei ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wahrzunehmen. Die Abwicklungsstelle ist mit nachfolgenden Aufgaben betraut:

1. Die Abwicklungsstelle erarbeitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Vorlagen für die Förderungsansuchen. Die Abwicklungsstelle überprüft auf Basis der eingereichten Unterlagen des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin, ob die Kriterien gemäß § 4 erfüllt sind, und gibt eine Empfehlung an den Bundesminister oder die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ab.
2. Nach positiver Prüfung der Einhaltung der Förderungskriterien durch die Abwicklungsstelle entscheidet der Bundesminister oder die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Genehmigung des Projekts und beauftragt im Fall der Genehmigung die Abwicklungsstelle, im Namen und auf Rechnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin einen Förderungsvertrag nach Maßgabe des § 10 abzuschließen.
3. Evaluierung und Monitoring: Die Abwicklungsstelle überprüft die Einhaltung der Förderungskriterien und kann vom Bundesminister oder der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Vor-Ort Kontrollen betraut werden.
4. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann sich der Abwicklungsstelle nach Maßgabe auch für weitere Tätigkeiten, wie beispielsweise die Durchführung von Ausschreibungen, bei der Projektidentifikation, etc., bedienen.

### **Förderungsvertrag**

§ 10. (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusage.

(2) Die Inhalte der Förderungsverträge sind vom Bundesminister oder der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen, beinhalten aber jedenfalls folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage
2. eindeutige Bezeichnung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin
3. genaue Beschreibung der geförderten Maßnahme
4. Beginn und Laufzeit der Maßnahme
5. Ausmaß und Art der Förderung sowie den Auszahlungsmodus
6. Mitwirkung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin an der Evaluierung,
7. Fristen für Verwendungsnachweise und für die Erbringung der förderbaren Leistung,
8. allgemeine und besondere Förderungsbedingungen
9. inhaltliche und finanzielle Berichts- und Prüfungsvereinbarungen
10. Information, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
  - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, sowie
  - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen zu erheben,
  - c) die Tatsache, dass das Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gefördert wurde, zu veröffentlichen,
  - d) erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes weiterzugeben,
11. Bestimmung über die teilweise oder gänzliche Rückforderung der gewährten finanziellen Förderung,
12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.

### **Auszahlung**

§ 11. (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt bedarfsgerecht und grundsätzlich auf Basis erfüllter Umsetzungsschritte der Maßnahme, in der Regel nach Vorlage geeigneter Fortschrittsberichte.

(2) In begründeten Fällen ist eine Vorauszahlung von maximal 50 % der gesamten Förderungsleistung möglich. Darüber hinaus gehende Vorauszahlungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Mindestens 10% der Förderungssumme sind erst nach Abschluss der Maßnahme und Approbation des inhaltlichen und finanziellen Endberichts auszubezahlen.

(3) Kosten für Leistungen, die vor dem Abschluss des Förderungsvertrags anfallen, sind förderfähig, wenn eine schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder der Abwicklungsstelle dazu vorliegt. Derartige Kosten sind ab dem Datum dieser Zustimmung förderfähig.

### **Rückforderung**

§ 12. (1) Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender möglicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder der Abwicklungsstelle zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union vom Förderungswerber oder von der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber oder die Förderungswerberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber oder die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber oder von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Maßnahme vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,

8. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
  2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
  3. für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung gekürzt werden kann,
1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
  2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

(4) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(5) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(6) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde, kann das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligestellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

(7) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigte oder Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

(8) Mit dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin ist weiters zu vereinbaren, dass eine gewährte Förderung vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gekürzt werden kann, wenn die vertraglich vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder absehbar ist, dass diese nicht erreicht werden können. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine wesentliche, zeitliche Überschreitung des Projektplans vorliegt und nach Ermessen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umsetzung der vereinbarten Ziele in einem angemessenen Zeitrahmen auch nicht mehr möglich ist.

### **Gerichtsstand**

§ 13. Gerichtsstand ist Wien.

### **Subsidiäre Geltung der Allgemeinen Rahmenrichtlinie**

§ 14. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 idgF, ist subsidiär anzuwenden.

### **Geltung**

§ 15. Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2022 in Kraft und gelten bis 31. März 2025 für sämtliche gewährte Förderungen im Rahmen der österreichischen Klimafinanzierung ab dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung. 530450

Für die Bundesministerin:

**Schneider**